

Schenkungsvertrag

Förderverein der Grundschule Markkleeberg-Großstädteln e.V.

Vertreten durch den Vorsitzenden

Stefan Behrla

Alte Straße 7

04416 Markkleeberg

- im Folgenden Schenker –

Stadt Markkleeberg

Vertreten durch den Oberbürgermeister

Karsten Schütze

Rathausplatz 1

04416 Markkleeberg

- Im Folgenden Beschenkte –

§ 1 Vertragszweck

Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der Schenker dem beschenkten eine unentgeltliche Zuwendung in Form des in § 2 näher beschriebenen Gegenstandes zuteil werden lässt. Der Beschenkte nimmt die Schenkung an.

§ 2 Schenkungsgegenstand

Der Schenker verpflichtet sich folgenden Gegenstand an den Beschenkten zu übereignen:

- Zwei „Lümmelbänke“, TYP: SOK Holz; „Doppelreckanlage“ zertifiziert nach DIN 1176 einschl. Fallschutz auf dem Schulhofgelände. (siehe Übergabe-/ Übernahmeprotokoll vom 09.09.2021)
- Festfixiertes Sonnensegel System SPFIX von solar protect an der Sandgrube / Sportplatz. (siehe Übergabe-/ Übernahmeprotokoll vom 08.10.2021)

§ 3 Vollzug der Schenkung

Die Schenkung wird nach Beschlussfassung im Stadtrat vollzogen. Alle zukünftig entstehenden Kosten übernimmt der Beschenkte.

§ 4 Auflagen

Die Schenkung ist an keine Auflagen gebunden.

§ 5 Haftung

Der Schenker erklärt, überprüft zu haben, dass er Eigentümer des geschenkten Gegenstandes gewesen ist. Im Übrigen haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei allen Schäden, die im Zusammenhang mit der Schenkung verursacht werden.

§ 6 Geltung des deutschen Schenkungsrechts

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Vorschriften treten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass ersatzweise die Regeln des deutschen Rechts, insbesondere des Schenkungsrechts (§§516 ff. BGB), gelten.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sitz des Beschenkten.

§ 8 Abweichende Regelungen

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Markkleeberg,



Schenker

Beschenkter